Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 1

Rubrik: Revision Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revision Verwaltungsreglement

gültig ab 1. Januar 1971

Mit den Bundesratsbeschlüssen vom 4.11.70 und den Verfügungen des EMD vom 5.11.70 betreffend Änderung des BRB bzw. Verfügung EMD über die Verwaltung der schweizerischen Armee und die militärischen Entschädigungen wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1971 folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Ziffer	Verwaltungsreglement
48, Abs. 1	In einem Rekursentscheid bezüglich einer Überfassung des Verpflegungskredites wurde von der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass nach der heutigen Fassung der Ziffer 48 keine Möglichkeit besteht, eventuelle Überfassungen zulasten der Truppenkasse zu bezahlen. Die Ziffer 48 wurde deshalb mit der neuen Bestimmung unter Buchstabe e dahin erweitert, dass die Truppenkasse ebenfalls für die Bezahlung von Überfassungen des Verpflegungskredites, wenn die Rechnungsführer oder Kommandanten hiefür nicht verantwortlich gemacht werden können, verwendet werden kann.
51, Abs. 2	Damit bei der Kantinenführung durch die Truppe in abgelegener Gegend durch zu hohe Preise nicht zu grosse Gewinne auf Kosten der Wehrmänner erzielt werden, sind die Preise so festzusetzen, dass die Selbst- und Unkosten gedeckt werden.
104, Abs. 1	Die besoldeten Dienstleistungen der Stabschefs der Armeekorps und der Flieger- und Flabtruppen sind analog den Heereseinheits- und Brigadekommandanten festgelegt worden.
269, Abs. 5, 6, 9 und 10 287, Abs. 1 und 3, Ziffer 3a	Der seit 1.1.68 im Militär-Stückgutverkehr eingeleitete Versuch nach dem Abfertigungsprinzip «1 Stück = 1 Sendung» wurde mit dem 31.12.70 aufgehoben. Ab 1.1.71 sind alle zu ein und derselben Stückgutsendung gehörenden Gutstücke als eine Sendung auf dem gleichen Frachtbrief aufzuführen. Besteht eine Sendung aus mehreren Gutstücken, müssen sämtliche Gutstücke mit Empfängeradresse versehen sein. Für die zusätzlichen Gutstücke sind die nötigen Zusatzadressen anzufertigen. Die Zusatzadressen müssen die gleichen Angaben wie der Frachtbrief enthalten. Im besondern ist die Kenn-Nummer des Frachtbriefes (im Feld rechts oben) auf der Zusatzadresse in grossen Zahlen einzutragen.
275	In den Rekrutenschulen haben die Wehrmänner Anspruch auf zwei Gutscheine für Militärtransporte, statt wie bisher nur auf einen.
276	Es wird vorgeschrieben, dass die Gutscheine für Militärtransporte in bestimmten Abschnitten bezogen werden müssen. Der 1. Gutschein muss zwischen dem 1. und 50. Diensttag bezogen werden und der 2. Gutschein nach dem 51. Diensttag. Damit erhalten viele Wehrmänner den 1. Gutschein nicht oder nur für kleine Distanzen, da bei der Infanterie die Rekrutenschulen dezentralisiert durchgeführt werden. Dagegen kommen die weiter vom Wohnort dienstleistenden Wehrmänner in den Genuss einer zusätzlichen Gratisfahrt.
293	Die nicht öffentlichen Seilbahnen und Skilifte können in Zukunft mit der Bewilligung der Heereseinheits- und Brigadekommandanten auch für Personentransporte benützt werden.
337, Abs. 1	Die Lieferantenpferde sind in Zukunft auch für die Zwischentage bei einer Übergabe an andere Truppen mietgeldberechtigt.
439, Abs. 4 440, Abs. 2	Die Truppe erhält von den Kreistelephondirektionen keine Doppel mehr von den Rechnungen der Gesprächstaxen usw. für die Militäranschlüsse. Über

eventuelle Kosten gibt das OKK auf Verlangen Auskunft.

Anhang zum Verwaltungsreglement

Zufolge der Erhöhung der Löhne im Gastwirtschaftsgewerbe musste die Ent-

schädigung erhöht werden.

16, Buchst. b/c Die Ansätze für die Pensionszulagen und Dienstreisezulagen mussten der

Teuerung angepasst werden und wurden um Fr. 1.— pro Tag erhöht.

31, Abs. 1 Die Logisentschädigung, die bei Dienstreisen und Offizierskursen vergütet

wird, ist auf Fr. 11.— für Offiziere und Fr. 8.— für Uof und Sdt erhöht worden, da auch die Zimmerpreise im Gastwirtschaftsgewerbe zufolge der

Teuerung erhöht wurden.

48, Abs. 2 Da in den 300 m Schiessanlagen elektronische Scheibenanlagen eingebaut

werden, musste hiefür der Ansatz von 10 Rp. je Schuss, analog den elek-

trischen Laufscheiben 50 m festgesetzt werden.

Administrative Weisungen Nr. 2 des OKK

Die Pensionspreise gemäss Ziffer 7.2 der administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK wurden auf Fr. 11.— für Gaststätten und Fr. 10.— für Militärkantinen festgesetzt.

Die Frachtbriefe Mi für Wagenladungen mit der Kundenbezeichnung R 57 sind zu vernichten und nur noch diejenigen mit der Nr. 9101 zu verwenden.

Für die Bezüge der Gutscheine für Militärtransporte der Urlauber in den Rekrutenschulen sind der Buchhaltung Kontrollen beizulegen.

Für die Urlauber, welche Urlaubsreisen in Zivil ausführen, haben die Kommandostellen dem Wehrmann einen Urlaubspass (Form 6.38) abzugeben.

Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.

Es wurde ein neues Verzeichnis (Stand 1.7.70) erstellt, in welchem die Ortschaften nach Kantonen geordnet sind, wobei diese bei der Zuteilung der Unterkunftsrayons besser gefunden werden.

Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen, OKK

Ein bemerkenswertes Dienstjubiläum beim Oberkriegskommissariat

Am 15. November 1970 durfte

Oberst Ernst Lehmann

Chef der 1. Sektion des Oberkriegskommissariats

auf eine 40jährige Tätigkeit beim Oberkriegskommissariat zurückblicken.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren zu diesem seltenen Ereignis.